

BEM-Gespräch/ Protokoll in Akte

Beitrag von „Dante“ vom 24. Juni 2025 06:53

Hello,

"Angaben zu Erkrankungen dürfen im Rahmen des BEM nur auf freiwilliger Basis erfolgen und unterliegen der Schweigepflicht.

Sie sollten wissen, dass eventuell **freiwillige Angaben über die persönliche und gesundheitliche Situation nicht dokumentiert** werden. Alle am Gespräch Beteiligten sind zum **vertraulichen Umgang mit sämtlichen Daten** verpflichtet und müssen diese nach Abschluss des Verfahrens an Sie zurückgeben oder nach spätestens drei Jahren löschen bzw. vernichten.

Die im Gespräch getroffenen Maßnahmen werden im **Maßnahmenplan** dokumentiert und es wird ein **Termin zur Überprüfung des Erfolges** vereinbart.

Es bedarf dabei immer einer einzelfallbezogenen ergänzenden Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung. Über die schulinternen Maßnahmen ist der Lehrerrat zu informieren (§ 69 Abs. 2 SchulG).

Einige Unterlagen werden in die **Personalakte** aufgenommen.

Dazu gehören aber nur

- das Anschreiben an die Lehrkraft,
- das Antwortformular der Lehrerin bzw. des Lehrers und
- der Maßnahmenplan mit den vereinbarten Maßnahmen zur Überwindung bzw. Vorbeugung von Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit." (Quelle VBE NRW)